Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

DOKUMENTATION

VERHALTEN BEI ARBEITEN AUF NATIONALSTRASSEN

Allgemeine Verhaltensregeln

Ausgabe 2026 V2.93
ASTRA 86024

EX_13_016

Impressum

Autoren / Arbeitsgruppe

Mariéthod Bernard	ASTRA, I-B
Waser Jörg	ASTRA, I-B
Bächtold Marcel	Preisig AG, Zürich, Auftragnehmer

Autoren Revision 2025

Siegenthaler Reto	ASTRA, I-W/B
Pucci Thierry	UT II
Antonioli Richard	GE III
Turra Luca	GE IV
Albani Daniele	GE IV und KGr AS SUD
Frede Valérie	GE V
Diego Martini	SUVA
Zahnd Bettina	EBP Schweiz AG
Egli Christof	EBP Schweiz AG

Originalsprache
Deutsch

Herausgeber
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle
Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2026
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Impressum **2**

1 Grundsätzliche Bestimmungen **5**
1.1 Zweck 5
1.2 Anwendungsbereich 5
1.3 Verantwortlichkeiten 5
1.4 Inkrafttreten und Änderungen 5

2 Allgemeine Verhaltensregeln **6**
2.1 Gefährdung 6
2.2 Arbeitsorganisation 6
2.3 Betreten von Fahrbahnen 6
2.3.1 Nationalstrassen 1. und 2. Klasse sowie Galerien und Tunnel aller Klassen 6
2.3.2 Nationalstrassen 3. Klasse (ohne Galerien und Tunnel) 6
2.4 Lichtraumprofil 6
2.5 Installationsflächen 7
2.6 Temporäre Signalisationen 7
2.7 Beginn und Ende der Arbeiten 7
2.8 Benützung der Werkzufahrten 7
2.9 Ein- und Ausfahren in Baustellen 8
2.10 Trennung von Baustelle und Fahrbereich 8
2.11 Sorgfaltspflicht 8
2.12 Strombezug 8
2.13 Bekleidung 9
2.14 Zutritt zu Anlagen 9

3 Spezielle Verhaltensregeln in Tunnel, Galerien und Tunnelanlagen **10**
3.1 Arbeiten in Tunnel, Galerien und Tunnelanlagen 10
3.2 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen 10

4 Bestätigung des Unternehmers **11**

Glossar **13**

Auflistung der Änderungen **15**

1 Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Zweck

Sichere und gut funktionierende Arbeitsabläufe auf den Nationalstrassen sind im Interesse der Personen, welche auf den Nationalstrassen arbeiten, und den Verkehrsteilnehmenden. Die vorliegende Dokumentation basiert auf allgemein gültigen Sicherheitsstandards, und beschreibt ergänzende Vorgaben für sämtliche Arbeiten innerhalb des Nationalstrassenperimeters und hat Weisungscharakter.

1.2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie (ASTRA 16110), die vorliegende Dokumentation und das technische Merkblatt (ASTRA 26010-15011) sind wichtige Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen für Tätigkeiten auf den Nationalstrassen. Sie sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Strassen ASTRA verfügbar. Weitere Vorschriften oder zusätzliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

1.3 Verantwortlichkeiten

Der/die Projektleitende oder der/die Verantwortliche für die auszuführenden Arbeiten stellt gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung sicher, dass alle involvierten Arbeitgeber die Dokumentation und die technischen Merkblätter kennen und umsetzen. Dabei sind die SiBe-S und/oder die SiBe-AS als Experten beizuziehen.

Jeder Auftragnehmer muss nachvollziehbar darstellen, dass seine Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden der Subunternehmer instruiert worden sind, und insbesondere das Merkblatt 26010-15011 «Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen» kennen. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf dem vorliegenden ASTRA-Dokument 86024 «Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen».

1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Dieses Dokument tritt am 20.12.2011 in Kraft. Die Auflistung der Änderungen ist auf Seite 15 dokumentiert.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Gefährdung

Der Aufenthalt auf Nationalstrassen birgt unter anderem aufgrund der hohen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge grosse Gefahren.

Bei Arbeiten auf Nationalstrassen haben sich alle Beteiligten so zu verhalten, dass Unfälle vermieden oder deren Auswirkungen gemildert werden. Die Sicherheitsbestimmungen gemäss Stand der Technik sind einzuhalten.

2.2 Arbeitsorganisation

Generell ist für Arbeiten auf Nationalstrassen bei der Gebietseinheit (GE) das Einverständnis einzuholen.

Alle Arbeiten sind so zu organisieren, dass:

- die Verfügbarkeit der Nationalstrassen möglichst wenig beeinträchtigt wird;
- das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können (Art. 3 BauAV);
- die Arbeiten innerhalb der bewilligten Zeitfenster und im Rahmen der bewilligten Verkehrsbeschränkungen erledigt werden können.

Jeder Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Arbeiten ein schriftliches Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln (Art. 4 BauAV).

Die örtlichen Bauleitungen sind zuständig für die Einhaltung der genehmigten Zeitfenster; für die Überprüfung der Einhaltung aller Vorgaben im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, insbesondere der Vorgaben der Dokumentation Notfallmanagement Baustelle, ASTRA Dokumentation 86022.

2.3 Betreten von Fahrbahnen

2.3.1 Nationalstrassen 1. und 2. Klasse sowie Galerien und Tunnel aller Klassen

Das Betreten von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse, welche Motorfahrzeugen vorbehalten sind, ist untersagt. Ausnahmen gelten nur für Personen, die auf der Fahrbahn oder in deren Bereich arbeiten. Es gilt das Faktenblatt «Überqueren von Fahrbahnen 1. und 2. Klasse unter Verkehr» der AS SUD.

2.3.2 Nationalstrassen 3. Klasse (ohne Galerien und Tunnel)

Unter Verkehr stehende Fahrbahnen dürfen mit entsprechender Vorsicht betreten werden.

2.4 Lichtraumprofil

Das Lichtraumprofil der unter Verkehr stehenden Fahrbahnen darf nicht beeinträchtigt werden (ASTRA 11001 für NS 1. und 2. Klasse, VSS 40 200A).

2.5 Installationsflächen

Die Bauleitung stellt sicher, dass vor der Abnahme der Baustelle sämtliche durch die Baustelle beanspruchten Flächen durch die Unternehmung einwandfrei gereinigt und wiederhergestellt werden.

Wenn Grünflächen als Installationsflächen genutzt werden, dann dürfen diese nur mit ausdrücklicher Bewilligung der GE befahren oder als Lager- und Deponieplatz verwendet werden.

Einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch z.B. Naturgefahren, Neophyten etc. ist Rechnung zu tragen.

2.6 Temporäre Signalisationen

Die zuständige Filiale des Bundesamts für Strassen ASTRA ist verantwortlich für die Genehmigung aller notwendigen temporären Signalisationen, Absperrungen, und Verkehrsumleitungen. Es gelten VSS 40 885 und VSS 40 886 sowie das PrSG.

Der Unternehmer darf keine Absperrmassnahmen durchführen oder bestehende Absperrungen verändern, es sei denn, er wurde dazu beauftragt. Das kurzfristige Entfernen von Absperrmaterial zugunsten der Zufahrtsmöglichkeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Bewilligung durch die örtliche Bauleitung.

Die örtliche Bauleitung oder die verantwortliche Person stellt sicher, dass die temporären Signalisationen und Absperrungen gemäss Signalisationsplan stehen, und sich in ordnungsgemässem Zustand befinden. Er/sie kontrolliert täglich vor dem Verlassen der Baustelle die temporäre Signalisation und Absperrung.

Stellt jemand vor Ort Abweichungen fest, sind diese sofort der örtlichen Bauleitung zu melden.

2.7 Beginn und Ende der Arbeiten

Beginn und Ende der Arbeiten sind der GE bzw. der Betriebsleitzentrale zu melden.

2.8 Benützung der Werkzufahrten

Die Benützung nicht öffentlicher Ein- und Ausfahrten (Werkzufahrten) ist grundsätzlich dem ASTRA und den Gebietseinheiten vorbehalten.

Im Rahmen der Ereignisbewältigung, weiterer Einsätze und auch zu Übungszwecken ist eine Benützung durch die Blaulichtorganisationen (KaPo, Militärpolizei, Feuerwehr und Sanität) erlaubt.

Pannendienste dürfen die Werkzufahrten nur im Ereignisfall nach Aufgebot der Blaulichtorganisationen benutzen.

Im Rahmen des Notfallmanagements dürfen Unternehmer oder Ingenieurbüros Werkzufahrten benützen; dafür bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung durch das ASTRA in Absprache mit der zuständigen Gebietseinheit und der Polizei.

Die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts sind zu beachten; diese sind uneingeschränkt gültig.

Anträge weiterer Organisationen oder Unternehmungen für die Benutzung der Werkzufahrten werden vom ASTRA von Fall zu Fall restriktiv geprüft.

Die Herausgabe der Schlüssel für die Werkzufahrten an Blaulichtorganisationen und Pannendienste erfolgt durch die Gebietseinheiten. Die Gebietseinheiten sind gestützt auf Art. 29 Abs. 2 der NSV berechtigt, Gebühren für die Herausgabe von Schlüsseln zu erheben. Die Gebietseinheiten führen im Auftrag des ASTRA ein detailliertes und personalisiertes Schlüsselinventar.

2.9 Ein- und Ausfahren in Baustellen

Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen. Ausnahmen sind im Rahmen des Notfallmanagements zu regeln.

Das Wiedereinordnen in den Verkehr hat ebenfalls mit grösster Vorsicht zu erfolgen.

2.10 Trennung von Baustelle und Fahrbereich

Dauerbaustellen sind wo möglich mit einem Sicht- und Blendschutz abzutrennen. Der Sicht- und Blendschutz in Kombination mit dem Rückhaltesystem dient zum Beispiel folgenden Zwecken:

- Schutz vor Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden.
- Schutz der Arbeitenden vor Schaulustigen.
- Schutz vor Blendung der Verkehrsteilnehmenden durch Baustellenfahrzeuge.
- Verhinderung, dass Werkzeuge, Material, Steine, Partikel auf die Fahrbahn geraten.
- Schutz vor Splitterwurf.
- Einhaltung des Lichtraumprofils (keine Gegenstände oder Personen im LRP der Fahrbahn).
- Verhinderung von unerwünschtem Zutritt.
- Verhinderung von unerwünschtem Befahren durch Verkehrsteilnehmende.

Zu berücksichtigen sind die Selbstrettung der Verkehrsteilnehmenden und die Sondertransporte.

Geplante Arbeiten in Tunnelröhren sollten nicht unter Verkehr erledigt werden. Ist eine Sperrung der Tunnelröhre nicht möglich, ist, falls realisierbar, ein Sicht- und Blendschutz unter Berücksichtigung der Luftströmung, die der durchfahrende Verkehr verursacht, vorzusehen.

2.11 Sorgfaltspflicht

Zu sämtlichen Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Die Strasseninfrastruktur darf weder mechanisch noch chemisch (Öl, Benzin etc.) beschädigt oder verunreinigt werden. Allfällige Beschädigungen sind der Bauleitung zu melden, welche die GE orientiert. Instandstellungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2.12 Strombezug

Ohne anderslautende Absprache mit der GE darf unternehmerseits keine Energie ab den Steckdosen der permanenten Signalisation oder ab Steckdosen der offenen Strecke bezogen werden. Für den Baustellen-Strombezug muss ein geeigneter Anschluss erstellt werden.

2.13 Bekleidung

Personen, welche auf Nationalstrassen arbeiten, müssen vorschriftsgemässe Warnkleidung (DIN EN ISO 20471, Klasse 3 mit langen Hosen) tragen. Es gelten die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr. 35 „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltsdienste“ und die BauAV (Art 7, 101).

2.14 Zutritt zu Anlagen

Schlüssel für die Anlagen (Tunnelstationen, Barrieren, Wildzauntore etc.) können bei der GE gegen Quittung, bezogen werden. Die GE führen ein detailliertes und personalisiertes Schlüsselinventar.

Der Zutritt zu Technikräumen mit Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) ist nur nach vorgängiger Kontaktnahme mit der GE zulässig. Für den Zutritt zu Räumen mit Starkstromanlagen gelten die Vorgaben des Elektrosicherheitskonzepts (Art. 12 Starkstrom VO).

3 Spezielle Verhaltensregeln in Tunnel, Galerien und Tunnelanlagen

3.1 Arbeiten in Tunnel, Galerien und Tunnelanlagen

Sämtliche Personen, welche in Tunnel und Galerien arbeiten, müssen sich vorgängig bei der Gebietseinheit oder der Betriebsleitzentrale anmelden und nach den Arbeiten wieder abmelden. Es gelten die Vorgaben und Regeln der jeweiligen GE.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten gemäss EKAS RL 65410 mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Kontrollarbeiten und kleinere Unterhaltsarbeiten an und in bestehenden Tunnels (weniger als 5 Tage). Das Formular kann bei der SUVA bezogen werden (www.suva.ch/88035).

Zusätzlich zu den Massnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepts (vgl. Kap. 2.2) sind für Arbeiten in Tunnel und Galerien mindestens folgende Aspekte vertieft abzuklären:

- Lüftungskonzept (Art. 91 BauAV)
- Explosions- und Brandgefahr (Art. 93 BauAV)
- Arbeiten in Tunnel bei laufendem Strassenverkehr (Art. 95 BauAV)
- Fluchtwege und Rettungswege
- Spezifische Regeln:
 - Verkehrsmittel wie Transportfahrzeuge und Baumaschinen müssen so ausgerüstet und beladen sein, dass die Person, die das Verkehrsmittel führt, jederzeit den Gefahrenbereich ihres Fahrzeugs in Fahrtrichtung überblicken und überwachen kann (Art. 96, Abs. 2 BauAV).
 - Fusswege entlang von Fahrpisten sind mit technischen Massnahmen von diesen zu trennen. Davon ausgenommen sind Kontrollarbeiten und kleinere Unterhaltsarbeiten an und in bestehenden Tunnels.

3.2 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen

Sämtliche Anlagen sind immer in Betrieb. Arbeiten an den Schaltschränken sind nur durch Befugte zulässig. Für alle Arbeiten an BSA-Anlagen muss ein Elektrosicherheitskonzept der GE vorliegen. Das Betreten der Mittelspannungs- und Traforäume ist nur in Absprache und im Beisein eines Mitarbeiters der Gruppe Elektrotechnik der Gebietseinheit gestattet (Lebensgefahr)!

Schaltungen an elektromechanischen Einrichtungen dürfen nur durch das zuständige Betriebspersonal vorgenommen werden.

Folgende Artikel aus der Starkstromverordnung 734.2 regeln den Zutritt zu den Elektroräumen:

- Art.11 Anforderungen für in Starkstromanlagen tätigen Personen
- Art.12 Instruktion der im Betriebsbereich zugelassenen Personen
- Art.13 Besucher

4 Bestätigung des Unternehmers

Der/die Unternehmer/-in bestätigt die Einhaltung der vorliegenden ASTRA-Dokumentation.

Firmenstempel:

Ort, Datum: …… Unterschrift:……

Glossar

Begriff	Bedeutung
AS SUD	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Strassenunterhaltsdienst
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BauAV	Bauarbeitenverordnung
BSA	Betriebs- und Sicherheitsausrüstung
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
GE	Gebietseinheit
KaPo	Kantonspolizei
NS	Nationalstrasse
NSV	Nationalstrassenverordnung
PrSG	Produktesicherheitsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
Schlüssel	Mechanischer oder elektronischer Schlüssel; Möglichkeit zum Öffnen (z.B. der Werkzufahrten)
SiBe-AS	Sicherheitsbeauftragter Arbeitssicherheit
SiBe-S	Sicherheitsbeauftragter Strecke
SSI	Standards und Sicherheit der Infrastruktur
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2026	2.93	01.04.2026	Integration der NS 3. Klasse und Aktualisierung.
2023	2.92	01.05.2023	Formelle Anpassungen.
2011	2.91	11.07.2013	Allgemeine Revision mit Vermerk auf: - Technisches Merkblatt 26010-15011 - SN 640 885c - Branchenlösung Nr. 35 - Starkstromverordnung und dem Entfernen der Anhänge.
2011	2.90	20.12.2011	Publikation (original Version in Deutsch).
2011	2.9	21.09.2011	Anpassungen.
2011	1.2	31.08.2011	Anpassungen Ausgabe 2008.
2008	1.1	06.11.2008	Ausgabe für Einführung NFA.